

## Niederschrift

### über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses vom 14.01.2025 im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

#### **Erster Bürgermeister, Vorsitzender**

Norbert Stumpf

#### **Ausschussmitglieder**

Markus Hößl  
Johannes Karl  
Prof. Dr. Marcus Schuck  
Ronald Stoyan  
Jürgen Zeilmann

#### **Verwaltung**

Michaela Gundermann  
Sandra Thelen

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

## Tagesordnung:

1. **Vollzug der Baugesetze, Antrag auf Baugenehmigung für einen eingeschossigen Anbau und einen Balkon mit Außentreppe für das Grundstück 372/6, Falkenstraße 12**
2. **Vollzug der Baugesetze, Antrag auf Baugenehmigung Neubau zwei Doppelhaushälften mit je zwei Wohneinheiten, Flurnummer 485/116 Rudelsweiherstraße 16 Haus 1 A und Haus 1 B,**
3. **Vollzug der Baugesetze, Antrag auf Baugenehmigung Neubau von einer Doppelhaushälfte mit 2 Garagen, Flurnummer 485/116 Rudelsweiherstraße 16 Haus 2 A u. 2 B, Haus 3 A und 3 B**
4. **Kenntnisnahmen und Anfragen**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **18:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung und zur Tagesordnung werden nicht erhoben.

**Lfd. Nr. 1 - Vollzug der Baugesetze, Antrag auf Baugenehmigung für einen eingeschossigen Anbau und einen Balkon mit Außentreppe für das Grundstück 372/6, Falkenstraße 12**

### Sachverhalt:

Das bestehende Gebäude in der Falkenstraße 12 liegt im Bereich des qualifizierten Bebauungsplans 5/6 Wiesenweg. Es soll um einen Anbau mit Außentreppe und Balkon, welcher auch als Zugang zum Obergeschoss geplant ist, erweitert werden.

Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans 5/6 Wiesenweg.

Am 29.11.2024 hat der Bauherr zunächst einen Bauantrag eingereicht, bei dem durch einen Erweiterungsanbau eine zweite Wohnung im Obergeschoss entstehen sollte. Der Anbau mit ebenerdiger Terrasse und einem über das Obergeschoss zugänglichen Balkons (der Dachterrassencharakter hat) sollte mit einer Außentreppe versehen werden. Diese zusätzliche Wohnung hätte auch den Bedarf nach einem weiteren Stellplatz auf dem Grundstück ausgelöst. Mangels vorhandenen Platzes, hätte dieser jedoch abgelöst werden müssen. Dies hat die Verwaltung auch dem Bauherrn mitgeteilt. Der Anbau war zunächst direkt an der südöstlichen Grundstücksgrenze zum Nachbarn geplant. Die Verwaltung äußerte Bedenken, da die Art des Anbaus den Reihenhauscharakter stört, es sich nicht um einen untergeordneten Anbau wie beispielsweise einen Wintergarten handelt, sondern es eine massive bauliche Erweiterung des Hauptgebäudes darstellt, was so in der Umgebung nicht vorhanden ist. Er befindet sich zudem außerhalb der Baugrenzen und löst erhebliche Abstandsflächenprobleme für den Nachbarn aus. Daraufhin wurde Rücksprache mit dem Landratsamt gehalten, in wie weit von dort einer Abweichung von den Abstandsflächen zugestimmt werden könnte oder ob eine Abstandsflächenübernahme in Frage käme. Das Landratsamt äußerte sich dann auch insgesamt kritisch über das Bauvorhaben, da unabhängig von der Abstandsflächenproblematik der Anbau mit Dachterrasse/Balkon zu

massiv sei und die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen in zu großem Maße überschritten werden. Außerdem sei der Reihenhauscharakter in Frage gestellt. Die bisherigen Anbauten in der Nachbarschaft beschränken sich, nach Beurteilung der Luftbilder, zumeist auf das Erdgeschoss und sind nicht so tief und auch nicht über die gesamte Breite des Reihenhauses. Aufgrund der geäußerten Bedenken des Landratsamtes, die auch an den Bauherren so weitergegeben wurden, hat dieser mit Datum vom 07.01.2025 nochmal eine geänderte Planung eingereicht.

Die nun vorliegende Planung zeigt, dass der geplante Anbau in Tiefe und Breite verringert und von der Grenze zum Nachbarn um 3 Meter weggerückt wurde. Laut Bauherrn, soll es nun auch nicht mehr eine eigene abgeschlossene Wohneinheit sein, sondern nur eine Wohnflächenerweiterung. Die erdgeschossige Terrasse ist weggefallen, jedoch ist der Anbau nach wie vor mit einem über das Obergeschoss zugänglichen Balkon geplant, der den Charakter einer Dachterrasse hat. Die Gemeinde sieht die Privatsphäre des Nachbarn dadurch als gestört an, da von erhöhter Position aus, eine Einsehbarkeit von privaten Bereichen des direkten Nachbarn nicht ausgeschlossen werden kann.

Bei keinem der Anbauten in der maßgeblichen Nachbarschaft (zumeist Wintergärten oder überdachte Terrassen) gibt es einen Anbau der ein betretbares Dach und einen weiteren Zugang in das Wohngebäude aufweist. Ebenso ist die Gemeinde nach wie vor der Auffassung, dass der Reihenhauscharakter auch durch den kleineren Anbau vor allem aufgrund des, über das Obergeschoss und über die Außentreppe, betretbaren Balkons/Dachterrasse, in Frage gestellt ist.

### **Beschluss:**

Das Gremium nimmt den Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Anbaus mit Außentreppe und Balkon für das Grundstück 372/6, Falkenstraße 12 zur Kenntnis und kommt nach kurzer Diskussion zu folgendem Entschluss.

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans Wiesenweg. Eine notwendige Befreiung für das Überschreiten der Baugrenzen kann nicht gewährt werden, da die Gemeinde die Privatsphäre des angrenzenden Nachbarn als nicht mehr gewahrt ansieht und der Anbau aus städtebaulicher Sicht dem Reihenhauscharakter widerspricht. Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.

Nachdem die ursprüngliche Planungsabsicht des Bauherrn (Schaffung einer weiteren Wohneinheit) bekannt ist, weisen wir den Bauherrn vorsorglich darauf hin, dass wenn im Nachgang im Anbau eine Küche eingebaut wird und dies bei einer etwaigen Baukontrolle festgestellt werden würde, dies dazu führt, dass ein weiterer Stellplatz erforderlich wäre und somit automatisch der Tatbestand für die Stellplatzablöse erfüllt ist, da er aus Platzgründen keine Möglichkeit hat einen weiteren Stellplatz auf dem eigenen Grundstück zu errichten.

**Anwesend: 6 / mit 4 gegen 2 Stimmen**

**Lfd. Nr. 2 - Vollzug der Baugesetze, Antrag auf Baugenehmigung Neubau zwei Doppelhaushälften mit je zwei Wohneinheiten, Flurnummer 485/116 Rudelsweiherstraße 16 Haus 1 A und Haus 1 B,****Sachverhalt:**

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt an der Rudelsweiherstraße. Der Bebauungsplan hierzu ist gemäß Urteil vom 26.04.2018 unwirksam. Nach Auffassung des Landratsamtes, ist das Grundstück in Folge der Ausführungen im Urteil, dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen. Die bauplanungsrechtliche Einordnung durch die Gemeinde orientiert sich somit an den Vorgaben des § 34 BauGB, nichts destotrotz hat sich der Gemeinderat stets an den Grundzügen des Bebauungsplans orientiert um den ortsbildprägenden Charakter der Rudelsweiherstraße zu erhalten, der sich durch den charakteristischen Baumbestand und die hochwertige Bebauung auf sehr großen Grundstücken auszeichnet

Für das Grundstück Rudelsweiherstraße 16 existiert ein Vorbescheid mit Datum vom 13.05.2024. Die Verwaltung weiß jedoch daraufhin, dass dieser Vorbescheid bereits massiv von den städtebaulichen Zielen abweicht, die im Bebauungsplan vorgesehen waren, um die charakteristischen Merkmale der Rudelsweiherstraße zu erhalten. Der Bebauungsplan hat eine GRZ von 0,15 vorgesehen (das heißt nur 15 % der Grundstücksfläche sollten bebaubar sein). Im Vorbescheid ist eine GRZ von 0,52 (inkl. Nebenanlagen) und somit eine erhebliche Nachverdichtung genehmigt worden, was eine erhebliche Abweichung vom städtebaulichen Konzept darstellt.

Die beiden im Vorbescheid genehmigten Baukörper im nördlichen Teil des Grundstücks (für die aktuell noch kein Bauantrag vorliegt), liegen in Mitten der Baumfallgefahrenzone. Dies stellt für die Gemeinde ein erhebliches Haftungsproblem und sogar eine Gefahr für Leib und Leben der Bewohner dar. Es liegt hierzu außerdem, aus der im Bebauungsplanverfahren erfolgten Behördenbeteiligung, eine Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten aus dem Jahr 2011 vor, in der darauf hingewiesen wird, dass innerhalb des Baumfallbereiches von 25 m eine potentielle Gefährdung durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste besteht. Es wurde außerdem in einer ergänzenden Stellungnahme eine weitergehende Gefährdungseinschätzung bezüglich der Stabilität relevanter Waldränder vorgenommen. Hierin wurden Hinweise auf potentielle Risiken, nach räumlichen Teilbereichen abgegrenzt. Als Fazit ist der Stellungnahme zu entnehmen, dass in Bezug auf eine Bebauung mit Wohngebäuden innerhalb des Baumfallbereichs auf allen Flächen aus forstlicher Sicht erhebliche Bedenken bestehen.

Im Bebauungsplan war außerdem im unteren südlichen Bereich der Grundstücke zur Rudelsweiherstraße hin eine anbaufreie Zone von 15 m vorgesehen, zum Schutz des Ort- und Landschaftsbildes.

Der Gemeinde wurde bereits mündlich ein Protestbrief aus der direkten Nachbarschaft angekündigt, der sich gegen die hohe Nachverdichtung auf dem betreffenden Grundstück ausspricht, da hier die Meinung besteht, dass sich die Planung des Bauträgers in keiner Weise in die Umgebung einfügt.

Der nun eingereichte Bauantrag für Haus 1A und 1 B in der Rudelsweiherstraße 16, Flurnummer 485/116 hat die Errichtung von je einer Doppelhaushälfte mit je 2 Wohneinheiten zum Gegenstand, wobei zu Haus 1 A zwei Doppelcarports errichtet werden und bei Haus 1 B soll ein Doppelcarport und ein Einzelcarport errichtet werden. Ein weiterer erforderlicher Stellplatz soll auf dem Seitenstreifen neben der Stichstraße errichtet werden. Der Bauantrag weicht somit in folgenden Punkten von dem bereits genehmigten Vorbescheid vom 13.05.2024 ab:

1. Die beiden Doppelhaushälften sehen nun jeweils 2 Wohneinheiten vor und die Baukörper sind dementsprechend größer als im Vorbescheid, was zu Folge hat, dass aufgrund der vergrößerten Grundfläche mehr Bäume gefällt werden müssen.
2. Die Doppelhaushälften sind nun ohne die dazwischenliegenden Garagen geplant. Es wurden stattdessen Carports geplant, die auf dem Grundstück anders situiert sind. Sie befinden sich am südlichen Ende des Grundstücks zur Rudelsweiherstraße hin. Der noch im Anschreiben zum Vorbescheid von der Fa Rattmann Wohnbau beschriebene freizuhaltende 15 m Meter Grünstreifen zur Rudelsweiherstraße hin, der unter anderem dem Erhalt der dort befindlichen Bäume und einem natürlich bewaldeten Grünstreifen zur Straße hin dienen sollte, ist nun nicht mehr berücksichtigt. Aufgrund der neuen Anordnung der Carports müssen nun Bäume gefällt werden, die vorher in dem Grünsteifen hätten erhalten werden können.

Die von der Gemeinde und vom Landratsamt im Vorbescheid zur Auflage erklärten PV-/Solarthermie auf den Flachdächern sind in den Planungen nicht enthalten. Die Planungen sind entsprechend anzupassen. Der Stellplatz zu Haus 1 B der auf dem Seitenstreifen errichtet werden soll, ist entsprechend dinglich zu sichern und muss einwandfrei dem Haus 1 B zuordenbar sein. Ein Baumkataster ist zu erstellen, die gefällten Bäume sind an geeigneten Stellen wieder zu ersetzen.

### **Beschluss:**

Die Mitglieder des Bauausschusses stellen fest, dass eine Beurteilung des Bauvorhabens als unbeplanter Innenbereich nach § 34 BauGB, bei dem das hier vorhandene Gefahrenpotential durch Baumfall im Bereich der 25 m Meter völlig außer Acht gelassen werden würde, hier nicht geeignet bzw. nicht ausreichend ist, um eine qualifizierte städtebauliche Regelung der waldrechtlichen, umweltrechtlichen und städtebaulichen Belange zu gewährleisten.

Die verbliebenen unbebauten Grundstücke entlang der Rudelsweiherstraße befinden sich teilweise in einem nach wie vor von Wald umgebenem Gebiet, in dem auch erhöhte Anforderungen an forstliche, wasserrechtliche und naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen sind. Zudem ist die im Bereich der Rudelsweiherstraße bereits vorhandene besondere ortstypische Bebauungsart mit teils sehr hochwertigen Gebäuden auf sehr großen Baugrundstücken städtebaulich zu berücksichtigen und auf den Baulücken entsprechend fortzuführen. Jedenfalls besteht hier ein Planerfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB um die künftige bauliche Entwicklung zu steuern, was gerade im planungsrechtlichen Innenbereich über § 34 BauGB nicht möglich wäre. Die Grundstücke weiter westlich (Rudelsweiherstraße 30 und 32 sowie die abgerissenen Anwesen Rudelsweiherstraße 22

und 24) zählen zum planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB, so dass dort derzeit keine neue Wohnbebauung zulässig ist und damit auch kein Planerfordernis besteht.

Aufgrund des im Jahre 2013 schon einmal begonnenen Bauleitplanverfahrens für den Bebauungsplan 5/23 ist auch die Baumfallzone in den bewaldeten Flächen relevant. In diesen Bereichen ist es gemäß Empfehlung des AELF sinnvoll, die Flächen von einer Bebauung freizuhalten, um sowohl die zukünftigen Bauherren vor Schäden an Leib und Leben durch einen Baumfall zu schützen, umgekehrt aber auch den Belang einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung sicherzustellen.

Die erhebliche Gefahr für Leib und Leben der Bewohner innerhalb des Baumfallbereiches löst einen Regelungsbedarf aus, bei dem die angesprochenen Punkte auch berücksichtigt werden sollten. Die Mitglieder des Bauausschusses sind sich einig, dass hier ein Planungserfordernis ausgelöst wird und fassen daher folgenden Beschluss: Für das Gebiet in der Rudelsweiherstraße soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der sich mit den waldrechtlichen, umweltrechtlichen und städtebaulichen Besonderheiten des Gebietes auseinandersetzt und diese regelt. Die vorliegenden Bauanträge widersprechen der zukünftigen Planung und den angestrebten Regelungen. Das gemeindliche Einvernehmen wird daher nicht erteilt.

**Anwesend: 6 / mit 6 gegen 0 Stimmen**

**Lfd. Nr. 3 - Vollzug der Baugesetze, Antrag auf Baugenehmigung Neubau von einer Doppelhaushälfte mit 2 Garagen, Flurnummer 485/116 Rudelsweiherstraße 16 Haus 2 A u. 2 B, Haus 3 A und 3 B**

**Sachverhalt:**

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt an der Rudelsweiherstraße. Der Bebauungsplan hierzu ist gemäß Urteil vom 26.04.2018 unwirksam. Nach Auffassung des Landratsamtes, ist das Grundstück in Folge der Ausführungen im Urteil, dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen. Die bauplanungsrechtliche Einordnung durch die Gemeinde orientiert sich somit an den Vorgaben des § 34 BauGB, nichts destotrotz hat sich der Gemeinderat stets an den Grundzügen des Bebauungsplans orientiert um den ortsbildprägenden Charakter der Rudelsweiherstraße zu erhalten, der sich durch den charakteristischen Baumbestand und die hochwertige Bebauung auf sehr großen Grundstücken auszeichnet

Für das Grundstück Rudelsweiherstraße 16 existiert ein Vorbescheid mit Datum vom 13.05.2024. Die Verwaltung weiß jedoch daraufhin, dass dieser Vorbescheid bereits massiv von den städtebaulichen Zielen abweicht, die im Bebauungsplan vorgesehen waren, um die charakteristischen Merkmale der Rudelsweiherstraße zu erhalten. Der Bebauungsplan hat eine GRZ von 0,15 vorgesehen (das heißt nur 15 % der Grundstücksfläche sollten bebaubar sein). Im Vorbescheid ist eine GRZ von 0,52 (inkl. Nebenanlagen) und somit eine erhebliche Nachverdichtung genehmigt worden, was eine erhebliche Abweichung vom städtebaulichen Konzept darstellt.

Die beiden im Vorbescheid genehmigten Baukörper im nördlichen Teil des Grundstücks (für die aktuell noch kein Bauantrag vorliegt), liegen in Mitten der Baumfallgefahrenzone. Dies stellt für die Gemeinde ein erhebliches Haftungsproblem und sogar eine Gefahr für Leib und Leben der Bewohner dar. Es liegt hierzu außerdem, aus der im Bebauungsplanverfahren erfolgten Behördenbeteiligung, eine Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten aus dem Jahr 2011 vor, in der darauf hingewiesen wird, dass innerhalb des Baumfallbereiches von 25 m eine potentielle Gefährdung durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste besteht. Es wurde außerdem in einer ergänzenden Stellungnahme eine weitergehende Gefährdungseinschätzung bezüglich der Stabilität relevanter Waldränder vorgenommen. Hierin wurden Hinweise auf potentielle Risiken, nach räumlichen Teilbereichen abgegrenzt. Als Fazit ist der Stellungnahme zu entnehmen, dass in Bezug auf eine Bebauung mit Wohngebäuden innerhalb des Baumfallbereichs auf allen Flächen aus forstlicher Sicht erhebliche Bedenken bestehen.

Im Bebauungsplan war außerdem im unteren südlichen Bereich der Grundstücke zur Rudelsweiherstraße hin eine anbaufreie Zone von 15 m vorgesehen, zum Schutz des Ort- und Landschaftsbildes.

Der Bauantrag für Haus 2A (2B, 3A und 3B) in der Rudelsweiherstraße 16, Flurnummer 485/116 hat die Errichtung von einer Doppelhaushälfte mit je 2 Garagen zum Gegenstand und entspricht diesbezüglich dem Inhalt des bereits genehmigten Vorbescheids vom 13.05.2024.

Die Gemeinde hat jedoch in der Bauausschusssitzung vom 05.03.2024 zur Auflage für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens unter anderem, die zwingende Errichtung von PV-/Thermieanlagen gefordert. In der eingereichten Planung ist davon nichts ersichtlich.

Der Planung ist zu entnehmen, dass eine Stichstraße zur Erschließung der einzelnen Teilgrundstücke gebaut werden soll, ähnlich wie auf den Nachbargrundstücken. Die jeweiligen Doppelhäuser sollen über eine private Zufahrt erschlossen werden und alle notwendigen Wegerechte sollen grundbuchrechtlich gesichert werden.

### **Beschluss:**

Die Mitglieder des Bauausschusses stellen fest, dass eine Beurteilung des Bauvorhabens als unbeplanter Innenbereich nach § 34 BauGB, bei dem das hier vorhandene Gefahrenpotential durch Baumfall im Bereich der 25 m Meter völlig außer Acht gelassen werden würde, hier nicht geeignet bzw. nicht ausreichend ist, um eine qualifizierte städtebauliche Regelung der waldrechtlichen, umweltrechtlichen und städtebaulichen Belange zu gewährleisten.

Die verbliebenen unbebauten Grundstücke entlang der Rudelsweiherstraße befinden sich teilweise in einem nach wie vor von Wald umgebenem Gebiet, in dem auch erhöhte Anforderungen an forstliche, wasserrechtliche und naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen sind. Zudem ist die im Bereich der Rudelsweiherstraße bereits vorhandene besondere ortstypische Bebauungsart mit teils sehr hochwertigen Gebäuden auf sehr großen Baugrundstücken städtebaulich zu berücksichtigen und auf den Baulücken entsprechend fortzuführen. Jedenfalls besteht hier ein Planerfordernis nach § 1 Abs. 3

BauGB um die künftige bauliche Entwicklung zu steuern, was gerade im planungsrechtlichen Innenbereich über § 34 BauGB nicht möglich wäre. Die Grundstücke weiter westlich (Rudelsweiherstraße 30 und 32 sowie die abgerissenen Anwesen Rudelsweiherstraße 22 und 24) zählen zum planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB, so dass dort derzeit keine neue Wohnbebauung zulässig ist und damit auch kein Planerfordernis besteht. Aufgrund des im Jahre 2013 schon einmal begonnenen Bauleitplanverfahrens für den Bebauungsplan 5/23 ist auch die Baumfallzone in den bewaldeten Flächen relevant. In diesen Bereichen ist es gemäß Empfehlung des AELF sinnvoll, die Flächen von einer Bebauung freizuhalten, um sowohl die zukünftigen Bauherren vor Schäden an Leib und Leben durch einen Baumfall zu schützen, umgekehrt aber auch den Belang einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung sicherzustellen.

Die erhebliche Gefahr für Leib und Leben der Bewohner innerhalb des Baumfallbereiches löst einen Regelungsbedarf aus, bei dem die angesprochenen Punkte auch berücksichtigt werden sollten. Die Mitglieder des Bauausschusses sind sich einig, dass hier ein Planungserfordernis ausgelöst wird und fassen daher folgenden Beschluss: Für das Gebiet in der Rudelsweiherstraße soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der sich mit den waldrechtlichen, umweltrechtlichen und städtebaulichen Besonderheiten des Gebietes auseinandersetzt und diese regelt. Die vorliegenden Bauanträge widersprechen der zukünftigen Planung und den angestrebten Regelungen. Das gemeindliche Einvernehmen wird daher nicht erteilt.

**Anwesend: 6 / mit 6 gegen 0 Stimmen**

#### Lfd. Nr. 4 - Kenntnisnahmen und Anfragen

**GR Stoyan** erkundigt sich bezüglich des neu angelegten Hochbeetes, welches nahe der Leniwiesen entstanden ist. Er habe dazu negative Rückmeldungen aus der Bevölkerung erhalten, da die Einfassung aus Granit sei, es gestalterisch nicht vorteilhaft und auch für die Tierwelt nicht gut zugänglich sei. Der Vorsitzende erwidert daraufhin, dass das Beet teilweise aus noch vorhandenen Materialien entstanden sei und dass ihm im Gegenteil bisher eher positive Rückmeldungen zu der Gestaltung des Beetes erreicht hätten.

**GR Zeilmann** erkundigt sich bezüglich der Freiflächen Photovoltaik Anlage, ob man da bereits Rückmeldung von der Fa. Enerpark erhalten habe wann die Auflagen zur Bepflanzung erfüllt und der Zaun entsprechend der Auflagen angepasst werde. Seitens des Vorsitzenden wird darauf hingewiesen, dass Frau Thelen vom Planungsamt bereits mehrfach die Fa. Enerpark angemahnt und auf die Ausführung der Auflagen gedrängt hab und bisher jedes Mal nur die Aussage von den dort Verantwortlichen erhalten habe, dass man sich kümmern werde. Die Fa. wird weiterhin zur Ausführung aufgefordert.

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

**Ende: 19:53 Uhr**

Norbert Stumpf  
Vorsitzender

Michaela Gundermann  
Schriftführerin